

Handreichung für Lehrende im Sommersemester 2022

(gültig ab 8.4.2022)

Es gilt unverändert die durchgängige Maskenpflicht in allen Lehrveranstaltungen für alle Studierenden, selbst dann, wenn der Abstand eingehalten werden kann. Es sind ausnahmslos FFP2-Masken zu verwenden. Lehrende können die Maske abnehmen, wenn ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

1. Was ist hinsichtlich der Impfung von Studierenden zu beachten?	1
2. Was ist hinsichtlich der Impfung ausländischer Studierender zu beachten?	1
3. Wie wird die 3G-Regel in der Lehre umgesetzt?.....	1
4. Was muss bei schwangeren und stillenden Studentinnen beachtet werden?.....	2
5. Was ist zur Maskenpflicht zu beachten?.....	2
6. Welche Lehr-Lernformate sind in der Lehre möglich?.....	3
7. Inwieweit muss die LUH weiterhin eine Kontaktnachverfolgung vorhalten?.....	3
8. Was ist hinsichtlich der Lüftung in Lehrräumen zu beachten?	3
9. Welche Bedingungen bestehen für Prüfungen?	4

1. Was ist hinsichtlich der Impfung von Studierenden zu beachten?

Für alle Personen, die die Gebäude der LUH betreten, gilt unverändert die 3G-Regel. Das heißt, dass nur gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpfte, genesene oder getestete Personen Zutritt haben. Die Hochschulleitung appelliert eindringlich an das Verantwortungsbewusstsein jeder und jedes Einzelnen, gerade auch in Hinblick auf die vulnerablen Gruppen an der Universität.

2. Was ist hinsichtlich der Impfung ausländischer Studierender zu beachten?

Auch ausländische Studierende haben selbstverständlich den vollen in Deutschland anerkannten Impfnachweis zu erbringen. Alle weiteren Informationen dazu finden sich unter FAQ 1.2.4 und 1.2.5.

3. Wie wird die 3G-Regel in der Lehre umgesetzt?

Für alle Personen, welche die Gebäude der LUH betreten, gilt unverändert die 3G-Regel. D.h., dass nur geimpfte, genesene oder getestete Personen Zutritt haben.

Als Testnachweis gilt ausschließlich eine Testung bei Hausarzt/ Hausärztin oder einem Testzentrum bzw. eine offizielle Bescheinigung (ggf. auch des Gesundheitsamts, konzessionierter Apotheken etc.). Der Test darf nicht älter sein als 24 Stunden (Schnelltest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test). Ein Test zur Eigenanwendung ist nicht ausreichend.

Im Sommersemester 2022 werden keine LUH-Einlassbänder mehr vergeben.

4. Was muss bei schwangeren und stillenden Studentinnen beachtet werden?

Schwangere: Schwangere Studentinnen stehen im Rahmen des Mutterschutzgesetzes unter besonderem Schutz und sind insgesamt als Risikogruppe einzustufen. Das SARS-CoV-2-Virus stellt für schwangere Studentinnen eine unverantwortbare Gefährdung dar, wenn Kontakt zu ständig wechselnden Personen oder regelmäßiger Kontakt zu einer größeren Zahl an Personen besteht und geeignete Schutzmaßnahmen nicht eingehalten werden können (AHA+L-Regel). Wenn die Schutzmaßnahmen nicht eingehalten werden können, müssen Sie mit der Studentin eine individuelle Lösung mit ggf. Ersatz- oder Alternativleistungen oder hybriden Veranstaltungsmodellen finden.

Stillende: Da bisher keine Hinweise für eine Relevanz einer in sehr seltenen Fällen möglichen Übertragung von SARS-CoV-2 durch Muttermilch vorliegen, ist in der Regel keine unverantwortbare Gefährdung für stillende Studentinnen anzunehmen.

Impfung: Eine Impfung gegen SARS-CoV-2 bietet keinen 100-prozentigen Schutz vor einer Infektion. Es ist zudem nicht ausreichend geklärt, ob die Impfung gegen alle Virusvarianten gleich gut schützt, schwere Erkrankungen auch für Schwangere ausreichend sicher verhindert und wie lange der Impfschutz anhält. Eine Weitergabe des Virus durch Geimpfte ist möglich, eine erneute Infektion nach durchgemachter Infektion nicht ausreichend sicher auszuschließen. Bis auf weiteres sind daher die oben beschriebenen Maßnahmen auch nach vollständiger Impfung oder durchgemachter Infektion der Schwangeren zu berücksichtigen.

Beratung: Zur Beratung können Sie sich an den Familienservice der LUH wenden: beratung@chancenvielfalt.uni-hannover.de.

5. Was ist zur Maskenpflicht zu beachten?

In den Gebäuden der LUH gilt auf allen Verkehrsflächen für alle Personen Maskenpflicht (ausschließlich FFP2-Maske), auch wenn 1,5 Meter Abstand eingehalten werden kann.

In allen Lehrveranstaltungen gilt verbindlich ausnahmslos Maskenpflicht (ausschließlich FFP2-Maske). Lehrende können die Maske abnehmen, wenn ein Abstand von 1,5 Meter eingehalten ist. Lehrende dürfen bei wiederholter Weigerung, eine FFP2-Maske zu tragen, das Hausrecht ausüben und Personen des Gebäudes verweisen. Sie dürfen aus diesem Anlass auch eine Lehrveranstaltung abbrechen. Im Notfall kann die Polizei gerufen werden. Für dringende Fälle ist die Notfallnummer -2169 mit dem Wachdienst gekoppelt, so dass ein schnelles Eingreifen und Unterstützen interner Expertinnen und Experten gewährleistet ist.

Personen, die laut ärztlichem Attest keine Maske oder diese nur für einen geringen Zeitraum tragen dürfen, legen das Attest direkt nach Erhalt vom jeweiligen Arzt anschließend bei der Betriebsärztin Frau Dr. Aumüller vor. Die betreffende Person sollte dann, wenn möglich, am Rand des Prüfungsraums mit einem Mindestabstand von 1,5 m zu den übrigen zu Prüfenden sitzen.

Bitte achten Sie als Lehrende auch in Ihren Veranstaltungen darauf, dass durch die Masken der Mund und die Nase vollständig bedeckt werden. Besonders die Vulnerablen unter den Studierenden sind darauf angewiesen, dass alle diese Regel einhalten und wir gemeinsam für die Einhaltung Sorge tragen.

6. Welche Lehr-Lernformate sind in der Lehre möglich?

Der Lehrbetrieb ist unverändert grundsätzlich in Präsenz durchzuführen. Dies ist als verbindliche Vorgabe des Präsidiums zu verstehen, die sich darauf begründet, für die Studierendenschaft ein studierbares Angebot zu ermöglichen. Wie bereits im Wintersemester 2021/ 22, so können synchrone Online-Lehre und Präsenzlehre auch jetzt im normalen Lehrbetrieb mit Blick auf dem Primat der Präsenzlehre nicht parallel realisiert werden. An der LUH stehen leider nicht ausreichend studentische Arbeitsplätze dafür zur Verfügung.

Online-Formate sind damit weiterhin grundsätzlich möglich, sie dürfen aber den Präsenz-Studienbetrieb nicht beeinträchtigen. Sollten Formate hochschuldidaktisch begründet online geplant sein, dann ist darauf zu achten, dass diese so umgesetzt werden, dass eine Teilnahme für die Studierenden auch mit anschließenden Präsenzveranstaltungen organisatorisch leistbar bleibt.

Für Lehrveranstaltungen in Randzeiten oder am Wochenende kann Online-Lehre weiterhin eingesetzt werden, sofern dies hochschuldidaktisch sinnvoll ist, die Teilnahme studierendenseitig organisierbar ist und das Angebot nicht mit Präsenzphasen kollidiert. Streaming und Hybridveranstaltungen sind – wo darstellbar – ausdrücklich erwünscht. Alle Personen, die im übertragenen Video erscheinen, müssen dazu allerdings ihr mündliches oder schriftliches Einverständnis geben.

Auch Lehrformate, die mit Blended Learning-Ansätzen oder Flipped Classroom-Ansätzen arbeiten (z.B. Wechsel von asynchronen Erarbeitungsphasen und synchronen Präsentationsphasen), sind möglich und erwünscht, sofern die synchronen Arbeitsphasen mit den Studierenden (z.B. in Kleingruppen) in Präsenz an der LUH stattfinden. Damit bleibt es auch ausdrücklich erwünscht, dass die zahlreichen z.T. sehr guten Lehrvideos und Vorlesungsaufzeichnungen weiterhin genutzt und sinnvoll mit Präsenzlernphasen kombiniert werden. [Vgl. dazu auch dieses Papier.](#)

7. Inwieweit muss die LUH weiterhin eine Kontaktnachverfolgung vorhalten?

Eine Kontaktverfolgung ist nicht verbindlich, da sie als öffentlich-rechtliche Einrichtungen Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen. Eine Kontaktverfolgung ist über das Kontakttracing-Plugin auf Stud.IP möglich.

8. Was ist hinsichtlich der Lüftung in Lehrräumen zu beachten?

Bei allen Hörsälen mit einer raumlufttechnischen Anlage kann von einer ausreichenden Lüftung ausgegangen werden, so dass dort von einer zusätzlichen Lüftung explizit abgeraten wird. Alle Hörsäle, die nicht über eine raumlufttechnische Anlage verfügen, werden schnellstmöglich durch den Einbau von Lüftern durch das Dezernat 3 ausgerüstet.

Bei den in Nutzerverantwortung liegenden Seminarräumen und Büroräumen ist mittels eines CO₂-Messgerätes selbstständig der Lüftungsbedarf zu ermitteln und entsprechend den in den FAQ 2.1.2 hinterlegten Hinweisen das Lüftungsverhalten zum Schutz der Studierenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ggf. zu optimieren. Sollten sich Rückfragen ergeben, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit. Die Institute und Fakultäten werden gebeten, CO₂-Ampeln anzuschaffen und diese in den Lehrräumen einzusetzen.

Richtiges Lüften schützt vor Corona-Infektionen, deswegen müssen Lehrräume alle 20 Minuten für 5 Minuten mittels Stoßlüftung oder Querlüftung gelüftet werden.

9. Welche Bedingungen bestehen für Prüfungen?

Auch im Sommersemester 2022 bleiben Online-Prüfungen ausdrücklich erwünscht und erlaubt. Für Präsenzklausuren bleibt unabhängig vom Abstand eine Maskenpflicht bestehen. Aus diesem Grund sind Klausuren auf eine Länge von 120 Minuten beschränkt.